

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988

Aufgrund der §§ 24, 29, 30 und 55 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 31), zuletzt geändert durch Art. III des 5. Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 103), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Oberholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg, wird zum Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 834 ha. Davon entfallen 318 ha auf den Landkreis Gifhorn und 516 ha auf den Landkreis Uelzen.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in dem auf S. 22 und 23 mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1:25 000 und in einer nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Grenze ist durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punktreihe von außen berührt.

Mehrfertigungen der nichtveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000 befinden sich bei den Bezirksregierungen Braunschweig und Lüneburg sowie den Samtgemeinden Hankensbüttel und Bodenteich. Sie können während der Sprechzeit von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) „Schweimker Moor und Lüderbruch“ ist ein landschaftlich abwechslungsreiches Feuchtgebiet, das sich in der von flachen Geestkuppen begrenzten Niederung des Gosebachs erstreckt. Infolge des standörtlichen Spektrums von mineralischen Naßböden bis hin zu Hoch- und Niedermoorbildungen ist die Vegetation vielgestaltig. Ein Teil des Hochmoorkomplexes zeichnet sich durch den kleinflächigen Wechsel von Moorheiden, Pfeifengrasbeständen, regenerierenden bäuerlichen Torfstichen, Moorwäldern und Grünland aus. Der zentrale Teil des Hochmoores ist in seiner typischen Ausprägung durch den maschinellen Torfabbau vernichtet worden. Diese Flächen sind derzeit größtenteils vegetationslos. Charakteristisch für den Landschaftsraum sind die ausgedehnten Waldflächen. Auf den stau- und grundwasserbeeinflussten Böden wachsen naturnahe Birken- und Erlenbrücher, feuchte Stieleichen-

Birkenwälder und andere Mischwälder. Außerdem gibt es hier z. T. nicht naturnahe reine Nadelholzwälder verschiedenen Bestandsalters. Die Niedermoorflächen werden weitgehend als Grünland unterschiedlicher Intensität genutzt, wobei deren Wert für den Naturhaushalt mit abnehmbarer Nutzungsintensität steigt. Die eingestreuten Pfeifengraswiesen, Binsensümpfe und Klein- und Großseggenriede, die überwiegend unter dem Einfluß früherer Nutzungsweisen entstanden sind, sind wegen ihrer Seltenheit besonders wertvoll.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist es, „Schweimker Moor und Lüderbruch“ als Lebensraum der an Moore und allgemein an Feuchtgebiete gebundenen, teilweise in ihrer Existenz bedrohten Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaft zu erhalten und auf Dauer zu sichern. Durch Maßnahmen der Biotopgestaltung soll das Gebiet in seiner Gesamtheit als Lebensstätte und Rückzugsgebiet für diese Pflanzen und Tiere entwickelt und vor Störungen geschützt werden. Insbesondere sollen die industriellen Abtorfungsflächen ebenso wie die Hochmoorrestflächen mit dem Ziel der Hochmoorregeneration wieder vernäht werden.

§ 4

Verbote

- (1) Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes außerhalb der Wege nicht betreten werden. Dieses Verbot umfaßt auch das Lagern, das Zelten oder Aufstellen von Wohnwagen und anderen für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeigneten Einrichtungen. Die in der Karte im Maßstab 1:5000 mit einer Kreis-Signatur gekennzeichneten Wege dürfen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli nicht betreten werden. Die mit einer Kreis-Strich-Signatur gekennzeichneten Wege sind ganzjährig gesperrt.
- (3) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden folgende Handlungen untersagt:
 1. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören oder zu füttern,
 2. Feuer anzuzünden,
 3. ferngesteuerte Geräte und Modellflug zu betreiben,
 4. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören,
 5. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Zugelassen sind:
 1. Nutzungen oder Maßnahmen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen, behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte;
 2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten landwirtschaftlichen Nutzflächen in der dort angegebenen Art und Weise; Grünland jedoch
 - (a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - (b) ohne Veränderung des Bodenreliefs,

(c) ohne Umbruch zur Ackernutzung;

3. die Errichtung genehmigungsfreier Anlagen nach § 69 der Niedersächsischen Bauordnung, die der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dienen, sofern sie der zuständigen Bezirksregierung – obere Naturschutzbehörde – angezeigt wurden und diese sich nicht innerhalb von drei Monaten dazu geäußert hat. Ohne Anzeigepflicht zugelassen sind Kulturgatter auf den in der Karte für forstwirtschaftliche Nutzung Bereich II ausgewiesenen Flächen;
4. die einzelstamm- bis gruppenweise Holzentnahme auf den bisher in dieser Weise genutzten Flächen in dem in der Karte im Maßstab 1:5000 gekennzeichneten Bereich I (Anflugwald) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März;
5. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Bereich II in naturnaher Art und Weise
 - (a) mit standortgerechten Baumarten – soweit vorhanden, auf der Grundlage der Ergebnisse der Standortkartierung –,
 - (b) unter weitgehender Schonung von Sträuchern und Bäumen II. Ordnung sowie deren Förderung an Waldrändern,
 - (c) unter Vorrang natürlicher Verjüngung. Notwendige Bodenbearbeitung bei künstlicher Verjüngung hat bodenschonend ohne Vollumbruch zu erfolgen,
 - (d) ohne Schaffung zusammenhängender Blößen über 1 ha Größe,
 - (e) unter Belassung von Totholz und einiger Altbäume je ha zum natürlichen Zerfall,
 - (f) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, es sei denn, sie dienen der oberflächlichen Entwässerung in der Startphase von Kulturen,
 - (g) unter Verzicht auf die Neuanlage von Wirtschaftswegen,
 - (h) unter Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes, wenn die Existenz des Waldes anders gesichert werden kann.Notwendige flächenhafte Kalkungs- und Düngungsmaßnahmen sind nur im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung zulässig;
6. Maßnahmen der Naturschutzbehörden zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Naturschutzgebietes;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften; Unterhaltungsmaßnahmen innerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli sind im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen;
8. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften und unter Verwendung bodenständigen Materials;
9. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte sowie durch Personen, die gesetzliche Aufgaben im Gebiet wahrnehmen;

10. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung des Mühlenteichs an der Gosemühle in der bei Inkrafttreten der Verordnung betriebenen Art und Weise.

- (2) Jagdliche Belange werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, auf ungenutzten Flächen folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. das Freiräumen und Freihalten von Gehölz- und Pflanzenaufwuchs durch technische Maßnahmen oder Beweidung;
 2. die Vernässung durch Wasserrückhaltung (Entfernen oder Verfüllen von Durchlässen, Gräben und Schlitzgräben, Einbau von Stau-einrichtungen, Verwallungen) oder Wassereinleitung;
 3. das Niederbringen und Bedienen von Kontrollbrunnen;
 4. das Einebnen ehemaliger Abtorfungsflächen, einschließlich der Restbänke, und das Abschrägen der Böschungen;
 5. das Zurückschneiden und Verjüngen von Feldgehölzen;
 6. das Beseitigen von Anflugwald im Bereich der zu regenerierenden Hochmoorflächen.
- (2) Außerdem sind zu dulden:
1. die Kennzeichnung und Sperrung von Wegen;
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes.
- (3) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den in der Karte im Maßstab 1:5000 dargestellten Forstflächen werden Bestandteil des Forsteinrichtungswerkes.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die zuständige Bezirksregierung – obere Naturschutzbehörde – auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - (a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - (b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder nach § 4 dieser Verordnung können gem. § 64 Ziffern 1 und 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Nds. Naturschutzgesetzes geahndet werden.

§ 9

Außerkräfttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Bestimmungen folgender, von den Landkreisen Gifhorn und Uelzen erlassener Verordnungen treten außer Kraft, soweit sie den Regelungen dieser Verordnung entgegenstehen:

1. die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schweimker Moor“ in den Gemeinden Sprakensehl und Oberholz der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 18.04.1983 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 17 vom 01.08.1983);
 2. die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen des Röhrser Bachs, Schweimker Moores und Lüderbruchs in den Gemarkungen Reinstorf, Röhrsen und Lüder mit der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“, Landkreis Uelzen, vom 20.03.1981 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 9 vom 30.05.1981);
 3. die Verordnung zum Schutze der Lebensstätten von Großvögeln im Bereich des Schweimker Moores und des Drömlings/Kaiserwinkel vom 10.12.1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 3 vom 01.02.1985).
- (2) Die Verordnung über die Begründung des Vorkaufsrechts für die Grundstücke im Bereich „Schweimker Moor und Lüderbruch“, Samtgemeinde Hankensbüttel, im Landkreis Gifhorn, vom 02.07.1986 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 16 vom 15.07.1986) wird aufgehoben.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Braunschweig, den 30. Dezember 1988
507.22221 BR 53/Lü 172
Bezirksregierung Braunschweig
Niemann
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
des Straßenbauamtes Verden (Aller)
über die Verkehrsentscheidung einer Teilstrecke
der L 167 (Achim – Oyten) im Zusammenhang
mit dem Neubau und der Verlegung der B 75
zwischen km 66,775 und km 65,828
in der Gemarkung Oyten
vom 21.12.1988**

Das Land Niedersachsen – Verwaltung der Landesstraßen – zeigt an, daß die in der Gemarkung Oyten, Landkreis Verden, Regierungsbezirk Lüneburg

bisherige Teilstrecke der L 167 Achim – Oyten von km 5,360 bis km 5,370 (Kreuzung mit der B 75 neu) am 05.10.1987 dem Verkehr entzogen wurde.

Die Einziehung dieser Teilstrecke wurde mit Planfeststellungsbeschluß vom 07.12.1977 – 311/31027/2N (B 75-5/75) angeordnet. Damit gilt die Teilstrecke der L 167 gem. § 8 (5) des Nieders. Straßengesetzes als eingezogen.

Für das Land Niedersachsen
Straßenbauamt Verden
Verden (Aller), den 21. Dezember 1988
Fastenau
(Baudirektor) LS

Straßenreinigungsverordnung

Aufgrund der §§ 1 und 33 des Nds. SOG in Verbindung mit § 40 (1) Nr. 4 (und § 71 [2]) der NGO und § 52 (1) des NStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 281) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 22.09.1988 für das Gebiet der Stadt Buxtehude folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage gehören, ohne Rücksicht auf ihre Befestigung, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, kombinierten Geh- und Radwege, Rinnsteine, Radwege und Parkspuren sowie die Fußgängerzonen.

§ 2
Durchführung der Reinigung

- (1) Soweit der **Stadt Buxtehude** die Straßenreinigung obliegt, wird
 - in den Straßen der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung Sommerdienst einmal innerhalb von 2 Wochen und zusätzlich Winterdienst,
 - in den Straßen der Anlage 1 a (Fußgängerzonen) Sommerdienst dreimal wöchentlich, darüber hinaus nach Bedarf und zusätzlich Winterdienst,
 - in den Straßen der Anlage 2 Sommerdienst bei Vorliegen besonderer Verunreinigungen und Winterdienst und
 - in den Straßen der Anlage 3 Winterdienst durchgeführt.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der z. Z. gültigen Straßenreinigungssatzung den **Eigentümern** der anliegenden Grundstücke oder ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung der Gehwege und der kombinierten Geh- und Radwege am letzten Werktag vor einem Sonn- oder staatlich anerkannten Feiertag bis 18.00 Uhr durchzuführen.

Die Reinigung des Teiles der Fußgängerzonen, der zwischen der Gebäudefront und Fahrfläche (einschließlich Rinne) liegt, ist werktags bis 18.00 Uhr, darüber hinaus nach Bedarf durchzuführen.

Die Fahrbahnen sind jeweils am 1. und 3. Sonntag eines jeden Monats bis 18.00 Uhr zu reinigen. Fällt dieser Tag auf einen staatlich anerkannten Feiertag, ist die Reinigung am letzten Werktag davor durchzuführen.

§ 3
Umfang der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt
 - a) den Sommerdienst und
 - b) den Winterdienst
- Die Reinigungspflicht im Rahmen des Sommerdienstes beinhaltet insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat.
- Die Reinigungspflicht im Rahmen des Winterdienstes beinhaltet die Räumdung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Fahrbahnen, der Parkspuren, der Radwege, der Gehwege, der